



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: 05 O 575/18

Verkündet am: 23.05.2018

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

[Handwritten signature]
P. Reichelt, Dr.
Justizangewandter

a.F.	z.A.	Scan	Rspr	Erl	Zig	Tn e.	Tn n.e.
EMA	PRP RAe u. StB						ET/GT not.
KIA	29. Mai 2018						Frist. not.
erl.	29/5/18						

IM NAMEN DES VOLKES

VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

gegen

IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V., Uhlandstraße 1, 51379 Leverkusen
vertreten durch die Präsidentin Helene Eibl

- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte:

P | R | P Dr. Paps Reichelt Paul Rechtsanwälte, Steuerberater PartmbB, Vorsetzen 41,
20459 Hamburg, Gz.: 970/17 TR17

wegen Feststellung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richter am Landgericht Dr. Werner als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.05.2018 am 23.05.2018

für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Leipzig, Az.: 103 C 6466/17 vom 03.11.2017 wird aufgehoben.
2. Auf die Widerklage hin wird die Klägerin verurteilt, an den Beklagten 232,05 EUR zu zahlen.
3. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Kosten der Versäumnis im Termin vom 03.11.2017, die der Beklagte trägt.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 232,05 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der Einspruch zulässig.

Der Einspruch ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen**

bei dem

Landgericht Leipzig, Harkortstr. 09, 04107 Leipzig

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift eingelegt.

Die für die Unterrichtung der Gegenpartei notwendigen Abschriften sind beizufügen.

Vor dem Landgericht/Oberlandesgericht herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin wirksam Einspruch einlegen, Anträge stellen und weitere Erklärungen abgeben.

Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam.

Die Einspruchsschrift muss das Urteil, gegen das sich der Einspruch richtet, bezeichnen und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird. Soll das Urteil nur zu einem Teil angefochten werden, ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Außerdem haben Sie innerhalb der Einspruchsfrist Ihre **Angriffs- und Verteidigungsmittel** (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen **Anspruch**, Beweisangebote und Beweiseinreden) durch Ihren Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin mitzuteilen. Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, Ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Versäumen Sie diese Frist, besteht die Gefahr, dass Ihnen jegliche Verteidigung abgeschnitten und der Prozess nur auf der Grundlage des gegnerischen Sachvortrages entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn Sie die Verspätung genügend entschuldigen. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmittel (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf um eine Verlängerung nachgesucht werden. Die Frist kann verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn Sie erhebliche Gründe darlegen.

Der Einspruch kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Dr. Werner
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 24.05.2018

Richter
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

